

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0021/2005
	Erstelldatum:	01.09.2005
	Aktenzeichen:	Ref. 4 hn
Festsetzung der Heizungshilfen 2005/2006		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Bauer		
Beratungsfolge	15.09.2005	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Heizungshilfen 2005/2006 werden aufgrund der Feststellungen des Sozialamtes wie folgt festgesetzt:

	feste Brennstoffe	flüssige Brennstoffe
a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	380,00 €	550,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert)	475,00 €	687,50 €
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert)	570,00 €	825,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	95,00 €	137,50 €

Sollten in der Heizperiode 2005/2006 wegen eines Preisanstieges die Sätze nicht mehr bedarfsdeckend sein, sind sie bei Nachweis auf einen Betrag, der es erlaubt, die nötigen Mengen zu beschaffen, aufzustocken. Das Sozialamt wird insoweit ermächtigt.

Das Sozialamt wird außerdem ermächtigt, die Heizungshilfen angemessen zu erhöhen, insbesondere im Fall eines sehr strengen oder langen Winters, bei erhöhtem Wärmebedarf infolge Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder ungünstigen Wohnverhältnissen u. ä. oder auf Grund der Besonderheit des Einzelfalles.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Heizungshilfen für künftige Heizperioden in eigener Zuständigkeit festzusetzen. Dies gilt jedoch nur für den Fall, dass die Ermittlung der Heizungshilfen nach dem bisherigen Berechnungsschema vorzunehmen ist.

Sachstandsbericht:

Der notwendige Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) umfasst auch die Kosten der Heizung. Diese sind in den Regelsätzen nicht enthalten, sondern müssen gesondert erbracht werden (§§ 28, 29 SGB XII).

Müssen von den Leistungsberechtigten laufende Pauschalen für Heizung bezahlt werden, sind diese in tatsächlicher Höhe zu übernehmen, soweit sie angemessen sind.

Müssen sich die Leistungsberechtigten die Brennstoffe selbst besorgen, sind diese abhängig von den individuellen Verhältnissen zu bemessen. Die Hilfe kann als einmalige Pauschale für die Heizperiode 01.10.05 bis 30.04.06 oder durch anteilige laufende monatliche Pauschalbeträge gewährt werden. Mit der pauschalierten Heizungshilfe ist der Heizungsbedarf für das ganze Jahr grundsätzlich abgedeckt.

Nach den einschlägigen Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge soll bei einer Pauschalierung von dem durchschnittlichen Heizungsbedarf eines 1-2-Personenhaushaltes ausgegangen werden (= Eckwert). Der Heizungshilfe-Eckwert entspricht den Kosten für die Brennstoffe, die zur Beheizung der zu berücksichtigenden beheizbaren Wohnfläche benötigt werden. Dabei kommen nur Brennstoffe in Betracht, die beverratet werden können (Öl, Kohle). Die Ermittlung der Preise muss örtlich erfolgen. Es ist von einer Lieferung frei Haus auszugehen.

Als Kleinstabnehmerpreis (frei Haus einschließlich Mehrwertsteuer) wurde durch Anfrage bei verschiedenen Brennstoffhandlungen folgender Preis ermittelt:

	2003/2004	2004/2005	2005/2006
	€	€	€
1 Ztr.Brikett	13,00	13,00	13,40
1 Ztr.Steinkohle	17,90	17,90	17,90

Gegenüber dem Vorjahr ist damit bei Briketts eine Preisänderung eingetreten.

Bei der örtlichen Ermittlung der pauschalen Heizungshilfe soll bei festen Brennstoffen eine angemessene Mischung zwischen Braunkohleprodukten und Steinkohleprodukten angestrebt werden. Unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge errechnet sich folgender Brennstoffbedarf als Eckwert:

	Preis in € je Ztr.		€	Bedarfsmenge nach DV für Eckwert in kg	Ausgaben für Bedarfsmenge in € bzw. €		
	2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006		2003/ 2004	2004/ 2005	2005/ 2006
Brikett	13,00	13,00	13,40	1538	399,88	399,88	412,18 €
Steinkohle	17,90	17,90	17,90	960	343,68	343,68	343,68 €
				Durchschnitt:	371,78	371,78	377,94 €
				aufgerundet:	380,00	380,00	380,00 €

Nach der vom Deutschen Verein empfohlenen Differenzierung der Heizungshilfe ergibt sich für den Bereich der Stadt Amberg bei festen Brennstoffen folgende Heizungshilfe:

a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	380,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert)	475,00 €
c) Haushalte mit 5 und mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert)	570,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	95,00 €

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die Regierung der Oberpfalz schlagen in diesbezüglichen Schreiben vor, für Leistungsberechtigte, die zu Heizzwecken Öl verwenden, aufgrund des derzeitigen Preisniveaus hierfür eine gesonderte Eckwertfestsetzung vorzunehmen. Solange sich die Kosten für flüssige Brennstoffe von denen für feste Brennstoffe unterscheiden, wird eine getrennte Festlegung für sachgerecht erachtet.

Der Heizungsbedarf für flüssige Brennstoffe (Heizöl) wäre unter Zugrundelegung eines Bedarfs von 797 Liter (Empfehlung Deutscher Verein, Heft 60/77) abzudecken. Die Ermittlung der notwendigen Ausgaben im örtlichen Bereich für die Bedarfsmenge hat für 2005/2006 einen Eckwert von 493,85 € (= Durchschnittspreis 0,6038 € pro Liter x 797 Liter) zuzüglich Gefahrgutzulage i.H.v. 12,62 € ergeben.

Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf zu erwartende Preisentwicklungen erscheint die Festsetzung eines Eckwertes von 550,00 € angemessen.

Nach der vom Deutschen Verein empfohlenen Differenzierung der Heizungshilfe ergibt sich damit bei flüssigen Brennstoffen folgende Heizungshilfe:

a) Haushalte mit 1 oder 2 hilfebedürftigen Personen (100 % Eckwert)	550,00 €
b) Haushalte mit 3 oder 4 hilfebedürftigen Personen (125 % Eckwert)	687,50 €
c) Haushalte mit 5 oder mehr hilfebedürftigen Personen (150 % Eckwert)	825,00 €
d) Sonstige Haushaltsangehörige (25 % Eckwert)	137,50 €

Die Heizungshilfen sind entsprechend der Preisentwicklung jährlich neu festzusetzen. Im Hinblick darauf sollte die Verwaltung ermächtigt werden, die Festsetzung künftig in eigener Zuständigkeit vorzunehmen. Dies soll jedoch nur für den Fall gelten, dass die Ermittlung der Heizungshilfen weiterhin nach dem obigen Berechnungsschema erfolgt.

Verteiler:

Mitglieder Hauptausschuss
Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.2
zum Akt Beschlussvorlagen
Reg. Akt